



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

revision-wbg@bafu.admin.ch

Luzern, 15. Juni 2021

Protokoll-Nr.: 788

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Kantone ein, zur Änderung des Wasserbaugesetzes Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagene Teilrevision des Wasserbaugesetzes im Grundsatz begrüssen. Namentlich die Einführung des Risikobegriffs und die Erwähnung des Oberflächenabflusses in den Erläuterungen beurteilen wir positiv. Der Oberflächenabfluss ist von beträchtlicher Bedeutung, da er für einen Grossteil der Wasserschäden verantwortlich ist. Die Berücksichtigung dieser Gefährdung fördert die Sensibilisierung aller Akteure, was sich langfristig positiv auf das Schadenpotenzial und die Schadenssumme auswirken dürfte.

Wasserbauliche Massnahmen an oberirdischen Gewässern umfassen sowohl Massnahmen für den Hochwasserschutz als auch zur Revitalisierungen. Zwischen diesen Massnahmen bestehen vielfältige Synergien und Abhängigkeiten. Wir erachten es deshalb nicht als sinnvoll, den Titel des Gesetzes bloss auf den Hochwasserschutz zu beschränken. Um dem ganzheitlichen Ansatz im Wasserbau Rechnung zu tragen, wäre aus unserer Sicht unverändert am Titel «Bundesgesetz über den Wasserbau» festzuhalten. Hingegen erachten wir die Abgrenzung zwischen dem revidierten Wasserbaugesetz (nWBG) und dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) als unklar und die Zusammenhänge und Synergien als zu wenig umfassend geregelt bzw. in den Vernehmlassungsunterlagen zu wenig dargestellt. Mit dem vorliegenden Entwurf könnten weitere Abgrenzungsfragen auftreten.

Zu den einzelnen nWBG Bestimmungen

Art. 1

Die Sicherstellung des in den Erläuterungen angeführten Schutzes vor schädigenden Einwirkungen von aufstossendem Grundwasser ist insbesondere im Siedlungsgebiet sehr aufwendig und kostspielig. Dieser muss fast ausschliesslich mit technischen Mitteln erreicht werden, was im Widerspruch zu Art. 3 nWBG steht. Diese zusätzliche kantonale Aufgabe sprengt den Rahmen der bestehenden Strukturen und erfordert den Einsatz beträchtlicher Mittel. In diesem Sinne erachten wir folgende Formulierung des Art. 1 WBG als richtig: «Dieses Gesetz soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen *des oberirdischen Wassers*, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen schützen (Hochwasserschutz)»

Art. 3

Wir begrüssen den risikobasierten und integralen Ansatz ausdrücklich. Gleiches gilt für die vorgesehene Kaskade der Massnahmen, wonach technische Eingriffe in die Gewässer einer nachgelagerten Massnahmenebene zugeordnet werden. Weiter wäre aus unserer Sicht prüfenswert, ob eine Legaldefinition des Gewässerunterhalts im nWBG aufgenommen werden soll, da die Finanzierung des Gewässerunterhalts bisher nicht geregelt ist. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Festlegung des Gewässerraums (dient nach Art. 36a Abs. 1 lit. b GSchG namentlich auch der Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser) um eine raumplanerische Massnahme handelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im nWBG raumplanerische Massnahmen nicht mehr explizit aufgeführt werden. Dies ist aus unserer Sicht zu ergänzen.

Art. 6

Die explizite Nennung von ingenieurbioökologischen Massnahmen begrüssen wir. Auch die Mitfinanzierung des Gewässerunterhalts unterstützen wir im Grundsatz, allerdings mit folgenden Vorbehalten: Die Bundessubventionen für die Notfall- oder Einsatzplanung sind uneingeschränkt beizubehalten. Notfall- oder Einsatzplanungen sollen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c und Abs. 5 nWBG neu nicht mehr als sogenannte Gefahrengrundlagen, sondern als Massnahmen gelten und damit statt mit 50 nur noch mit 35 Prozent der Kosten durch den Bund subventioniert werden. Die Notfall- und Einsatzplanungen sind allerdings ein wichtiges Instrument, um im Ereignisfall Schäden zu verhindern oder zumindest zu vermindern. Deshalb sollten diese weiterhin von Bundessubventionen in der Höhe von 50 Prozent der Kosten profitieren können. Weiter soll gemäss den Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2 lit. d nWBG das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte nicht mehr vom Bund finanziert werden. Dieses trägt jedoch wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und zur Risikoreduktion bei (weniger Verklausungen dank Grünpflege), weshalb auch diese Massnahmen weiterhin von Bundessubventionen profitieren sollten.

In Art. 6 Abs. 4 nWBG wird nur der Beitragssatz des Bundes für die Grundlagenbeschaffung festgelegt. Bereits heute werden in Art. 62c Abs. 2 sowie Art. 64 Abs. 4 GSchG Beitragssätze für die Höhe der Abgeltungen des Bundes bei Beschaffung von Grundlagen beim Gewässerschutz definiert. Bei den Massnahmen ist die finanzielle Beteiligung des Bundes hingegen in den Verordnungen definiert (Art. 2 der Wasserbauverordnung, Art. 54b der Gewässerschutzverordnung). Dies ist unseres Erachtens nicht schlüssig: Alle Beitragssätze sind künftig zur Stärkung der Rechtssicherheit auf Gesetzesstufe zu regeln. Falls dies nicht möglich sein sollte, sollen alle Beitragsätze einheitlich in der Verordnung festgelegt werden. In jedem Fall gehen wir davon aus, dass die vorliegende Teilrevision des Wasserbaugesetzes zu keinen finanziellen Auswirkungen auf die sich in Planung befindlichen Projekte (namentlich das Projekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss») führt. Ungeachtet dessen soll mit einer geeigneten Regelung im Gesetz der langen Planungs- und Realisierungsdauer insbesondere bei Grossprojekten Rechnung getragen und damit sowohl für die Planung und auch die Finanzierung Rechtssicherheit geschaffen werden. So dürfen namentlich bereits zugesagte Bundesbeiträge nachträglich nicht mehr geändert werden.

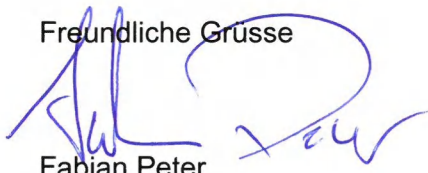
Unklar ist weiter, wie bzw. ob generell die Berechnung von Ertragsausfällen wegen Speicher-
verlusten angedacht ist.

In den Erläuterungen wird von Massnahmen wie der Behebung von Schäden in Entlastungs-
räumen im Ereignisfall gesprochen. Die Rückhalteräume fehlen aber in der Aufzählung unter
Abs. 2. Dies erscheint unter dem generellen Eindruck, dass mit der Teilrevision eine Präzisie-
rung und umfassende Aufzählung der relevanten Aspekte im Gesetzestext angestrebt wird,
nicht konsistent. In Abs. 2 lit. e sind deshalb nach unserer Ansicht die Rückhalteräume aufzu-
führen.

Nach welchen Kriterien ein Kanton als erheblich belastet im Sinne von Art. 6 Abs. 6 lit. b
nWBG gilt, soll gemäss erläuterndem Bericht in den Vollzugshilfen präzisiert werden. Wir ge-
hen davon aus, dass für diese ergänzend ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren vorge-
sehen ist (Art. 3 Abs. 1 lit. d des Vernehmlassungsgesetzes).

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer An-
träge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat